

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

A. Problem und Ziel

Am 6. Dezember 2016 hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verkündet. Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes hatte der Bundestag nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima beschlossen, die kommerzielle Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestaffelt bis 2022 zu beenden und darüber hinaus die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen wieder gestrichen.

In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel der Beschleunigung des Atomausstiegs weitgehend im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Lediglich in Randbereichen besteht verfassungsrechtlicher Korrekturbedarf. Dies betrifft zum einen das Fehlen einer Ausgleichsregelung für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind. Zum anderen betrifft dies das Fehlen eines angemessenen Ausgleichs dafür, dass substanzielle Teile der den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich im Jahr 2002 durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zugewiesenen Elektrizitätsmengen nicht in jeweils konzerneigenen Anlagen verstromt werden können. Die Beseitigung dieser verfassungsrechtlichen Beanstandungen liegt gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers.

In Ansehung dessen soll der beschleunigte Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität konsequent fortgeführt und die kommerzielle Nutzung der Kernenergie entsprechend dem mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfolgten Ziel weiterhin zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet werden. Zu diesem Zweck wird an den Regelungen festgehalten, wonach die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb auf den noch erforderlichen Zeitraum zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind und so ein festes Enddatum für die friedliche

Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland besteht. Ziel des Gesetzes ist es daher, dem vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Korrekturbedarf durch die Regelung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Durch Einfügung der §§ 7e bis 7g werden Anspruchsgrundlagen und das Verwaltungsverfahren für einen angemessenen finanziellen Ausgleich geregelt. Zum einen betrifft dies einen angemessenen finanziellen Ausgleich für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen, durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen jedoch entwertet worden sind. Zum anderen wird vorgesehen, dass die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 einen angemessenen finanziellen Ausgleich in dem jeweils vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Rahmen verlangen können, soweit die den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich durch das Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen nicht mehr auf Grund der fortgeltenden gesetzlichen Regelungen rechtsgeschäftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden und auch trotz ernsthaften Bemühens nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden konnten.

C. Alternativen

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 weitere Optionen zur Behebung der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Beanstandungen benennt, werden diese Optionen nicht verfolgt. Die Verlängerung von Laufzeiten für individuelle Kernkraftwerke könnte zwar die haushaltsmäßigen Belastungen reduzieren, widerspricht jedoch dem mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfolgten Ziel des Gesetzgebers der frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Haushalt des Bundes dürfte durch den Ausgleichsanspruch nach § 7e belastet werden. Eine detaillierte Angabe hierzu ist nicht möglich, da diesbezüglich derzeit keine konkreten Fakten vorliegen und die konkrete Höhe erst nach Geltendmachung entsprechender Ausgleichsansprüche durch die betroffenen Anspruchsteller und der Prüfung durch die zuständige Bundesbehörde festgestellt werden kann.

Für den Bund zieht der Ausgleichsanspruch nach § 7f Haushaltsausgaben nach sich. Die Abschätzung der tatsächlichen Haushaltsausgaben ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da der Ausgleichsanspruch erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 entsteht und in seiner Höhe auch abhängig ist von der Entwicklung der Strompreise, den Kosten für die Stromerzeugung in den Jahren bis Ende 2022 und etwaigen weiterhin möglichen Übertragungen von Elektrizitätsmengen. Aus heutiger Sicht erscheint ein Betrag im oberen dreistelligen Millionenbereich plau-

sibel. Es ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 2016 ausgeführt hat, dass der erforderliche Ausgleich nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß erreichen muss, das nicht zwingend dem vollen Wertersatz entsprechen muss (vgl. Randnummer 404 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts).

Die Haushalte der Länder und der Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz bedingt einmaligen Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten. Bei Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ist ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 115 000 Euro zu erwarten, bei Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7f ist ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 10 000 Euro zu erwarten.

Durch das Gesetz wird für den Ausgleich auf Grund der §§ 7e und 7f jeweils eine neue Informationspflicht in § 7g eingefügt. Da die jeweiligen Anträge nur innerhalb einer Frist von einem Jahr, im Falle des § 7e ab Inkrafttreten des Gesetzes und im Falle des § 7f mit Ablauf des 31. Dezember 2022, gestellt werden können, sind die sich daraus ergebenden Bürokratiekosten als einmaliger Erfüllungsaufwand anzusehen.

Durch das Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ist im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung bei pauschalierter Betrachtung vor dem Hintergrund der begrenzten Fallzahl ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von nicht mehr als 115 000 Euro im Einzelfall zu erwarten. Durch das Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7f kommt im Einzelfall ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 10 000 Euro in Betracht. Die nach § 7f bestehende Obliegenheit dürfte zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand führen. Es ist davon auszugehen, dass der mit der Obliegenheit verbundene Aufwand auch ohne Obliegenheit anfallen würde, da das entsprechende Tätigwerden im wirtschaftlichen Interesse der Betroffenen liegt.

Der Gesetzentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out – Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Zum einen setzt der Gesetzentwurf die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts um, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen am Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Zum anderen handelt es sich bei den aufgezeigten Bürokratiekosten um einmaligen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund sind durch Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 7e ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in

Höhe von etwa 100 000 Euro und durch Verwaltungsverfahren auf Gewährung eines angemessenen Ausgleichs nach § 7f ein Erfüllungsaufwand im Einzelfall in Höhe von etwa 90 000 Euro möglich. Mehrbedarf soll im Bereich des Bundes finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung der Länder und der Kommunen ist mangels Vollzugaufwand nicht gegeben.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 11. Juni 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(16. AtGÄndG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/2508.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(NKR-Nr. 4465, BMUB)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 7e AtG):	117.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 7f AtG):	10.000 Euro
Verwaltung des Bundes	
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 7e AtG):	110.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall (§ 7f AtG):	95.000 Euro
Weitere Kosten	Sofern Ausgleichsanträge vom BMU beschieden werden, ist nicht auszuschließen, dass diese gerichtlich angefochten werden. Im Einzelfall können daher weitere Kosten für die Justiz (Aufwand für das Verfahren) anfallen. Zudem können weitere Kosten für die Wirtschaft und Verwaltung (Bund) anfallen, weil sie jeweils ein Prozess- und Kostenrisiko tragen. Diese Kosten können im Einzelfall erheblich sein.
<p>Nach Einschätzung des Nationalen Normenkontrollrats sind die Schätzungen zur Höhe der Ausgleichsansprüche (Haushaltsausgaben) mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies resultiert daraus, dass nicht feststeht, in welchem Umfang und in welche Höhe Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden bzw. berechtigt sind. Davon hängen aber sowohl die Personal- und Sachkosten der Wirtschaft und der Verwaltung (Erfüllungsaufwand) als auch die weiteren Kosten ab.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Atomgesetz (AtG) geändert. Ziel der Änderung ist, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 6. Dezember 2016 zur dreizehnten Novelle des Atomgesetzes (13. AtG-Novelle) umzusetzen. Für die Neuregelung hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt.

Aus Anlass der Katastrophe im Reaktor Fukushima und der danach durchgeführten Überprüfung (Atommoratorium) und Bewertung der Kernenergienutzung in Deutschland wurde mit der 13. AtG-Novelle der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Frühjahr 2011 beschleunigt. Für die Kernkraftwerke wurde ein Datum festgelegt, an dem spätestens die Beendigung des Betriebes zu erfolgen hat. Damit wurde die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des AtG (11. AtG-Novelle) im Herbst 2010 eingeführte Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke von durchschnittlich 12 Jahren wiederum rückgängig gemacht. Die Laufzeitverlängerung war durch explizite Zuweisung von Elektrizitätsmengen, die die Kernkraftwerke zusätzlich erzeugen konnten, erfolgt. Betroffen von der Laufzeitverlängerung waren 17 Anlagen.

Gegen die 13. AtG-Novelle hatten betroffene Energieversorgungsunternehmen Verfassungsbeschwerden erhoben. Das BVerfG entschied am 6. Dezember 2016, dass die 13. AtG-Novelle im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Insoweit die Eigentumsgarantie verletzt wurde, befand das Gericht, dass eine Neuregelung zu treffen sei. Dies betrifft und ist damit im Wesentlichen Gegenstand des Regelungsvorhabens:

- den Ausgleichsanspruch für sog. frustrierte Investitionen, die die Kraftwerksbetreiber im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung vorgenommen hatten. Dieser Anspruch beschränkt sich laut BVerfG auf Investitionen im Zeitraum vom 28. Oktober 2010 (11. AtG-Novelle) bis zum 16. März 2011 (Atommoratorium).
- den Ausgleichsanspruch für Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich, weil deren im Jahr 2002 gesetzlich festgelegte Reststrommenge durch die Änderung der 13. AtG-Novelle in substantiellem Umfang nicht mehr konzernintern ausgenutzt werden kann. Der Ausgleichsanspruch wird für Brunsbüttel auf 2/3 der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge und für Krümmel auf die Hälfte der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge begrenzt.

Der Antrag auf Ausgleich für frustrierte Investitionen (§ 7e) kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens gestellt werden, der Antrag auf Ausgleich für die Elektrizitätsmengen der drei Kernkraftwerke (§ 7f) kann innerhalb eines Jahres ab dem 1.1.2023 gestellt werden. Für beide Ausgleichsansprüche werden zudem Obliegenheits- und Nachweispflichten konkretisiert. Die Prüfung der Ansprüche erfolgt durch das BMU.

Die Ansprüche auf einen jeweils angemessenen Ausgleich in Geld stellen Haushaltsausgaben dar. Die Höhe des Ausgleichs für frustrierte Investitionen ist nach Einschätzung des Ressorts noch nicht abschätzbar, weil unbekannt ist, wie viele Ansprüche gestellt werden und in welcher Höhe berechtigt sind. Für den Ausgleich der o.g. Reststrommengen geht das Ressort „von einem Betrag im oberen dreistelligen Millionenbereich“ aus.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand wie folgt geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Erfüllungsaufwand fällt an, soweit die Ausgleichsberechtigten in den genannten Fristen Ausgleichsansprüche stellen. In diesen Fällen sind die Anspruchsvoraussetzungen darzulegen und zu begründen sowie nachzuweisen. Der damit einhergehende Erfüllungsaufwand ist einmalig.

1) Ausgleichsanspruch für frustrierte Investitionen, § 7e

Nach Einschätzung des Ressorts kommt der Anspruch für die Kernkraftwerke in Betracht, die ihre Berechtigung zum Leistungsbetrieb durch die 13. AtG-Novelle verloren haben. In welchem Umfang Ausgleichsansprüche gestellt werden, lässt sich nach Einschätzung des Ressorts nicht klar abschätzen. Theoretisch betroffen sind maximal 17 Anlagen, die im Rahmen der 13. AtG-Novelle eine Laufzeitbeschränkung erfahren haben. Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde hatten zwei Beschwerdeführerinnen für je zwei Anlagen – nach Angaben des Ressorts unsubstantiierte – Beschwerden zu frustrierten Investitionen vorgebracht. Ob bspw. diese Beschwerdeführerinnen angesichts der Voraussetzungen, die das BVerfG aufgestellt hat – dies betrifft bspw. einen Investitionszeitraum von etwa 5 ½ Monaten – für eine oder mehrere Anlagen einen Antrag stellen werden, kann daher nicht abgeschätzt werden. Im Einzelfall haben die Ausgleichsberechtigten insbesondere Nachweise zu Vertragsschlüssen, Bestellungen, Kündigungen, Stornierungen, Zahlungen und Rückerstattungen von Zahlungen sowie Erklärungen zu gezogenen Steuervorteilen vorzulegen.

Das Ressort schätzt, dass im Einzelfall sowohl Personalaufwand als auch Sachkosten anfallen werden. Personalaufwand fällt für die Vorbereitung der genannten Unterlagen an. Hierfür schätzt das Ressort einen Aufwand von etwa bis zu 300 Stunden im Einzelfall durch einen internen Mitarbeiter mit einem hohen Qualifikationsniveau (Energieversorgung) ein. Bei einem Standardlohnsatz von 57,20 Euro/h wird ein Personalaufwand von bis zu rund 17.000 Euro im Einzelfall eingeschätzt.

Zusätzlich werden voraussichtlich auch Sachkosten anfallen. Diese resultieren aus der Hinzuziehung von externen (technischen, wirtschaftlichen) Sachverständigen (im Einzelfall etwa 20.000 Euro). Zudem ist zu erwarten, dass für die Begründung der Anspruchsberechtigung ein externes Rechtsberatungsunternehmen beauftragt wird. Die Sachkosten sind insoweit schwierig abzuschätzen, sie betreffen auch nur den Aufwand für die Erstellung des Antrags. Kein Erfüllungsaufwand sind dagegen Rechtsberatungskosten, die ggf. für die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs anfallen, sie stellen weitere Kosten dar. Im Einzelfall werden 80.000 Euro als Sachkosten für die externe Rechtsberatung vermutet. Dahinter steht die Annahme des Ressorts, dass bei einem angenommenen Stundensatz von 300 Euro/h ein Bearbeitungsaufwand von knapp 2 Monaten (33 Arbeitstage) im Einzelfall dahinter steht. Sollte ein Ausgleichsberechtigter für mehr als eine Anlage einen Antrag stellen, wird vermutet, dass das gleiche Rechtsberatungsunternehmen beauftragt wird, was zu Synergieeffekten führe und daher Einfluss auf die durchschnittlichen Einzelfallkosten habe. Auch der Antragszeitraum, der auf ein Jahr begrenzt ist, und der vorgeschaltete bzw. parallel laufende interne Personalaufwand von ebenfalls knapp 2 Monaten im Einzelfall hat Einfluss auf den Umfang des externen Aufwands.

Eine alternative Orientierung an einer Vergütung nach RVG nach Streitwert ist in diesem Fall nicht möglich, weil das Ressort nicht abschätzen kann, ob Ausgleichsansprüche gestellt werden bzw. in welchem Umfang sie berechtigt wären, d.h. mit welchen Haushaltsausgaben zu rechnen ist. Das RVG deckelt den Streitwert auf insgesamt 100 Mio. Euro, was in diesem Fall eine Gebühr von etwa 119.000 Euro ergäbe.

Im Ergebnis wird vom Ressort ein einmaliger Aufwand von bis zu 117.000 Euro pro Einzelfall geschätzt.

2) Ausgleichsanspruch für Elektrizitätsmengen, § 7f

Vom Ausgleichsanspruch können nur die Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich betroffen sein, falls deren Genehmigungsinhaber einmalig einen Ausgleichsanspruch stellen.

Im Einzelfall müssen die Ausgleichsberechtigten darlegen, welche Reststrommengen nicht bis zum 31.12.2022 erzeugt und auch nicht auf andere Kernkraftwerke übertragen werden konnten. Für letzteres muss der Nachweis erfolgen, dass sich der Ausgleichsberechtigte unverzüglich nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens bis zum Ende des Jahres 2022 ernsthaft um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu einem angemessenen Preis bemüht hat.

Im Einzelfall geht das Ressort von einem internen Aufwand von etwa 150 Stunden (57,20 Euro/h), d.h. von einem Personalaufwand von bis zu 10.000 Euro aus. Dies resultiert aus der Annahme, dass entsprechende Unterlagen wie ein qualifiziertes Angebotsschreiben zur Übertragung von Reststrommengen und ein Ablehnungsschreiben zu den gesetzlich vorgegebenen Obliegenheitspflichten gehören und intern vorgehalten werden. Zudem lägen diese Obliegenheiten im wirtschaftlichen Interesse der Betroffenen.

Die Begründung des Regelungsvorhabens erläutert, wann ein „ernsthaftes Bemühen“ anzunehmen sei. Nicht genügend sei nur eine schriftliche Anfrage zur Übernahmebereitschaft oder eine Aufforderung zu Verhandlungen. Vielmehr müsse das Angebotsschreiben Angaben zu Bedingungen enthalten, die angemessen sein müssen. Bei einem Angebot an ein konzernverbundenes Unternehmen sei die Angemessenheit anzunehmen, wenn eine unentgeltliche Übertragung vorgesehen sei. In konzernübergreifenden Konstellationen sei dies anzunehmen, wenn der Wert vertretbar sei, was nicht dem Verkehrswert entsprechen müsse. Das sei anzunehmen, wenn die Kosten gedeckt und ein angemessener Gewinn ermöglicht werde.

Das Ressort nimmt insoweit an, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch und die Obliegenheitspflichten hinreichend transparent seien. Es sei im Vergleich zum Anspruch für frustrierte Investitionen daher nicht erforderlich, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Dies gelte auch für eine etwaige Offenlegung der Kostenstruktur (bspw. für die Preisbildung), sofern das BMU hierzu auffordere.

Im Einzelfall erwartet das Ressort daher einen einmaligen Aufwand von etwa 10.000 Euro.

Verwaltung (Bund)

Die Prüfung der Ausgleichsansprüche erfolgt durch das Bundesumweltministerium (BMU). Es nimmt insoweit Vollzugsaufgaben wahr. Hierdurch entsteht ebenfalls einmaliger Erfüllungsaufwand.

1) Ausgleichsanspruch für frustrierte Investitionen, § 7e

Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens gestellt werden, die Prüfung des Antrages und mithin der Aufwand für die Verwaltung schließen sich unmittelbar an.

Das Ressort erwartet eine Prüfung durch mehrere Mitarbeiter unterschiedlicher Fachrichtungen, bspw. mit juristischer und technisch-wirtschaftlicher Expertise sowie einem Sachbearbeiter. Es wird vermutet, dass im Einzelfall die Prüfung unter Beteiligung von mindestens 3 Personen je drei Monate betragen wird (insgesamt bis zu 1.500 Stunden). Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz über alle Ebenen der Bundesverwaltung von 38,80 Euro/h werden daher Personalkosten von bis zu 58.000 geschätzt.

Soweit zur Prüfung externe Gutachter für technisch-wirtschaftlichen Sachverstand einbezogen werden müssen, fallen Sachkosten an. Hier schätzt das Ressort im Einzelfall einmalige Kosten von etwa 50.000 Euro.

Insgesamt werden für die Prüfung eines Antrages bis zu 110.000 Euro an einmaligen Personal- und Sachkosten geschätzt.

2) Ausgleichsanspruch für Elektrizitätsmengen, § 7f

Der Antrag kann innerhalb eines Jahres ab dem 1.1.2023 gestellt werden, die Prüfung des Antrages und mithin der Aufwand für die Verwaltung schließen sich unmittelbar an.

Das Ressort erwartet hier eine Prüfung durch einen Mitarbeiter mit juristischem Sachverstand und einem Sachbearbeiter. Im Vergleich zur Prüfung über den Ausgleich für frustrierte Investitionen dürfte der Prüfaufwand geringer sein. Hier schätzt das Ressort, dass neben einem inhaltlich qualifizierten Angebotsschreiben und die Ablehnung nachgewiesen und überprüft werden muss. Ggf. bedarf es auch der Prüfung der offengelegten Kostenstruktur des Ausgleichsberechtigten. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich zudem nach dem durchschnittlichen marktüblichen Strompreis zwischen dem 6. August 2011 und 31. Dezember 2022.

Das Ressort schätzt im Einzelfall einen Aufwand von bis zu 900 Stunden. Bei einem Standardlohnsatz über alle Ebenen der Bundesverwaltung von 38,80 Euro/h wird ein Personalaufwand von bis zu 35.000 im Einzelfall geschätzt. Ggf. entstehen auch Sachkosten für externen wissenschaftlichen Sachverstand, der Aufwand wird mit etwa 60.000 Euro im Einzelfall angenommen. Insgesamt wird ein einmaliger Aufwand im Einzelfall von bis zu 95.000 Euro angenommen.

III. Weitere Kosten

Das Verwaltungsverfahren wird durch das BMU geführt. Insoweit schließt sich nach dem Bescheiden eines Antrages kein Widerspruchsverfahren an. Der Bescheid kann gerichtlich angefochten werden, was nicht auszuschließen ist. Im Einzelfall können daher weitere Kosten für die Justiz (Aufwand für das Verfahren) anfallen. Zudem können weitere Kosten für die Wirtschaft und Verwaltung (Bund) anfallen, weil sie jeweils ein Prozess- und Kostenrisiko tragen. Diese Kosten können im Einzelfall erheblich sein.

III. Ergebnis

Nach Einschätzung des Nationalen Normenkontrollrats sind die Schätzungen zur Höhe der Ausgleichsansprüche (Haushaltsausgaben) mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Dies resultiert daraus, dass nicht feststeht, in welchem Umfang und in welche Höhe Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden bzw. berechtigt sind. Davon hängen aber sowohl die Personal- und Sachkosten der Wirtschaft und der Verwaltung (Erfüllungsaufwand) als auch die weiteren Kosten ab.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke ausschließt, weil diese der frühestmöglichen Beendigung der Kernenergienutzung zuwiderlaufen würden.
- b) Der Bundesrat begrüßt außerdem, dass der Gesetzentwurf für die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich einen angemessenen finanziellen Ausgleich erst dann ermöglichen will, wenn diese sich zuvor ernsthaft um eine Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen auf Grund von § 7 Absatz 1b des Atomgesetzes zu angemessenen Bedingungen bemüht haben.
- c) Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass es der Vermeidung von Netzengpässen und einer raschen Energiewende insgesamt zuwiderliefe, wenn sich die Bemühungen nach § 7f Absatz 1 Satz 3 AtG-E auch auf Strommengenübertragungen auf Kernkraftwerke im Netzausbaugebiet beziehen würden: Angesichts der bereits begrenzten Aufnahmefähigkeit der Netze würde eine Strommengenübertragung ins Netzausbaugebiet zu einer noch stärkeren Belastung der Netze und einer entsprechenden Zunahme von Netzengpassmanagement-Maßnahmen führen, welche die Stromverbraucher über die Netzentgelte erheblich belasten. Schon heute schlagen die Kosten für Netzengpassmanagement-Maßnahmen mit mehr als 1 Mrd. Euro zu Buche.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, umgehend nach Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes mit den Energieversorgungsunternehmen ein Konzept zu entwickeln, auf welche Weise Strommengenübertragungen die energiepolitischen Anforderungen in Deutschland bestmöglich unterstützen können. Der Bundesrat sieht darin u. a. einen wichtigen Beitrag, die Kosten für Redispatch, Countertrading und Einspeisemanagement zu senken und die Energiewende zu beschleunigen.
- e) Sollte ein entsprechendes Konzept nicht in angemessener Zeit entwickelt werden können, hält der Bundesrat eine ergänzende gesetzliche Regelung für erforderlich, durch welche eine Übertragung von Reststrommengen auf Atomkraftwerke im Netzausbaugebiet entweder untersagt wird oder von einer Zustimmung der Bundesregierung abhängig gemacht wird. Die Bundesregierung wird für den Fall, dass sich eine solche gesetzgeberische Regelung als notwendig erweisen sollte, um Prüfung gebeten, wie diese unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts so ausgestaltet werden kann, dass über die im Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes geregelten Fälle hinaus weitere Entschädigungsansprüche möglichst vermieden werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 7f Absatz 3 Nummer 3 AtG)

In Artikel 1 sind in § 7f Absatz 3 Nummer 3 nach den Wörtern „des Kernkraftwerks“ die Wörter „Brunsbüttel, Krümmel oder Mülheim-Kärlich“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in § 7f Absatz 3 Nummer 3 AtG-E bezieht sich inhaltlich lediglich auf diese drei Kernkraftwerke. Die korrespondierende Regelung in § 7f Absatz 3 Nummer 4 AtG-E bezeichnet die betroffenen Kernkraftwerke konkret und abschließend: „Genehmigungsinhaber des Kernkraftwerks Brunsbüttel, Krümmel oder Mülheim-Kärlich“. Um den Anwendungsbereich der Regelung eindeutig festzulegen und insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit – um Unklarheiten aufgrund der abweichenden Formulierungen in § 7f Absatz 3 Nummer 3 und 4 AtG-E zu vermeiden – ist die vorgeschlagene Ergänzung vorzunehmen.

